

**Satzung der Stadt Eschenbach i.d.OPf.
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer
Bestattungseinrichtung „Urnenwaldfriedhof Oberer Birschling“
sowie damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Urnenwaldfriedhofsgebührensatzung)**

vom 23.04.2020

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des
Kostengesetzes erlässt die Stadt Eschenbach i.d.OPf. folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung „Urnenwaldfriedhof Oberer Birschling“ sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6).

**§ 2
Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Urnen-Naturgrabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 16 Urnenwaldfriedhofs- und Bestattungssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
 - (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
 - (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für

- a) ein anonymes Urnengrab in der Gemeinschaftsgrabstätte (Bodenplatte wird gesondert verrechnet) 30,00 €,
- b) einen Urnengrab (Bodenplatte wird gesondert verrechnet) 60,00 €,

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Urnengrab öffnen und schließen, Urnenaufbewahrung, Urnenträger, Abtransport des überschüssigen Erdreichs, Felsarbeiten

- a) Urnenbeisetzung 150,00 €
- b) Ausgrabung und Umbettung einer Urne 500,00 €
- c) Der Zuschlag für die Buchstaben a) und b) beträgt in den Monaten Dezember – März 30,00 €
- d) Nutzung eines Kompressors 30,00 €

(2) Priester, Trauerredner, Musiker, Sänger, usw. werden gesondert berechnet.

(3) Die Bodenplatte, dessen Gestaltung und Setzung werden gesondert berechnet.

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Nutzung des Leichenhauses beträgt 55,00 €
- (2) Die Gebühr für die Zulassung eines Gewerbetreibenden beträgt 30,00 €
- (3) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 7 Säumniszuschläge

Werden Gebühren nach §§ 4,5 und 6 dieser Satzung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, erhebt die Stadt Säumniszuschläge nach Art. 13 Ziffer 5 b KAG in Verbindung mit § 240 AO.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft.

Stadt Eschenbach i.d.OPf.

Eschenbach, den 23.04.2020

Lehr
1. Bürgermeister

